

Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband
 Gemeindeverwaltung Markersdorf

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der

Gemeinderatswahl Stadtratswahl Ortschaftsratswahl am Datum
26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Datum
27.05.2019 das Wahl-

ergebnis in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft
Ortschaft Holtendorf ermittelt.

1. Zahl der Wahlberechtigten	594
2. Zahl der Wähler	453
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel.....	4
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	449
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	970
6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	

Ifd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Gewählte Familiename, Vorname Beruf/Stand Anschrift (Hauptwohnung)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen ¹⁾ Familiename, Vorname Beruf/Stand Anschrift (Hauptwohnung)	Anzahl Stimmen
1. Neue Wählervereinigung "NWI" Holtendorf	963	Lange, Jürgen Rentner	243	Pehler, Heike Angestellte Bundespolizei	159
		Pöter, Matthias Konstruktionsmechaniker	233	Seidel, Jürgen Kfz-Mechaniker	132
		Wiesenhütter, Fred Unternehmer	196		

Weitere Anzahl Wahlvorschläge folgen beigefügt.

7. Es bleiben Anzahl
0 Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift
Landratsamt Görlitz, Kommunalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens Anzahl
6 Wahlberechtigte beitreten. ²⁾

Ort, Datum

Markersdorf, den 27.05.2019

Unterschrift
Gemeindeverwaltung Markersdorf

1) In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern nur Gewählte, Bewerber und alle Personen mit mehr als 5 Stimmen aufführen (siehe § 51 Abs. 3 KomWO).
 2) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 müssen dem Einsprechenden eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

- Urheberrechtlich geschützt -